

## **Thesen**

*zum Vortrag von Prof. Dr. Werner Meng, Saarbrücken*

1. Recht als Faktor der Ordnung der Wirtschaft muss die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten als Voraussetzung beachten: das individuelle Interesse an der Erzielung von Gewinnen, welches nach Adam Smith durch die Gesetze des Marktes zum gemeinsamen Wohl zusammenwirkt. Der Markt kann versagen (mangelnde Transparenz, Wettbewerbsbeschränkungen, Finanzierungsprobleme), was eine hinreichende Rechtfertigung für korrigierende Interventionen des Staates ist. Sie können unter anderem auch der Förderung von Marktzutritten und dem sozialen Ausgleich dienen.
2. Staatliche Interventionen sollten marktkonform sein, sie können aber auch verfälschend in das Marktgeschehen eingreifen. Inhalt und Grenzen müssen im Rahmen der ökonomischen Sach-Gesetzhkeiten in politischer Verantwortung festgelegt werden. Sie sollen dem Wohlfahrtsinteresse dienen (das auch mit dem staatlichen Fiskalinteresse einhergeht). Geschehen die Interventionen in den Formen des Rechts, so muss rechtswissenschaftlich bewertet werden, ob Recht überhaupt zum konkreten Ziel ein taugliches Instrumentarium ist und welche Regelungsschemata zur Zweckerreichung optimal sind.
3. Wirtschaftsrechtliche Regelungen wirken auf private und öffentliche Entscheidungsträger ein. Internationales Wirtschaftsrecht soll Berechenbarkeit des Verhaltens der Regierungen anderer Staaten als Grundlage der Entscheidung für eigenes Verhalten schaffen. Entscheidungen politischer Verantwortungsträger im demokratischen Kontext sind geprägt von den Gesichtspunkten langfristiger Rationalität (nachhaltige Wohlfahrt) und kurzfristigen politischen Interesses (sozialer Friede, Interesse an der Wiederwahl), die miteinander in Konflikt stehen können. Bindungen durch internationales Wirtschaftsrecht können die Entscheidungsträger davor bewahren, protektionistischen Forderungen aus dem eigenen Land nachzugeben (wegen der Kosten des Rechtsbruchs). Für die privaten Wirtschaftsteilnehmer ist die Festlegung von Regeln durch privates und öffentliches internationales Wirtschaftsrecht notwendig, um verlässliche Rechtspositionen mit berechenbaren Risiken für die einzelnen Geschäfte zu haben. Im Internationalen Wirtschaftsrecht hängt die Entscheidung über die Ausarbeitung und den Konkretisierungsgrad wirtschaftsrechtlicher Regeln von der Kosten-Nutzen-Analyse der Völkerrechtssubjekte ab.
4. Recht als Ordnungsfaktor der internationalen Wirtschaft findet die Voraussetzungen der Globalisierung vor, ist selbst ein Faktor dieser Globalisierung und muss deren negative Auswirkungen korrigieren. Aufgrund der Besonderheiten völkerrechtlicher Rechtssetzung und -anwendung kommen Rechtsregeln nur zustande, wenn sie den politischen und wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Völkerrechtssubjekte entsprechen. Auch die Anwendung und Auslegung von Wirtschaftsvölkerrecht ist (im Rahmen gegebener Spielräume) von diesen Interessen bestimmt. Existenz oder Fehlen einer unparteiischen Streitentscheidung

ist hierbei von besonderer Bedeutung. Auch die Rücksichtnahme auf Fremdin-  
teressen kann im wohlverstandenen Eigeninteresse liegen. Hier können auch  
allgemeine politische Erwartungen eine Rolle spielen. Auch das Schnüren von  
„Paketlösungen“ bzw. ein „Single Undertaking Approach“ kann einen Interes-  
senausgleich bewirken.

5. Im internationalen Wirtschaftsrecht haben Rechtsnormen nur dann einen  
verlässlichen Steuerungseffekt, wenn der Nutzen ihrer Festlegung und Einhal-  
tung deren Kosten übersteigt. Kosten und Nutzen müssen dabei im weitesten  
Sinne verstanden werden. Die möglichen Sanktionen für einen Rechtsbruch  
stellen Kosten dar, ebenso die grundsätzliche Beeinträchtigung der Rechtssi-  
cherheit. Auch das Eingehen einer rechtlichen Bindung ist Gegenstand einer  
Kosten-Nutzen-Analyse.

6. Bei der Setzung und Anwendung internationalen Wirtschaftsrechts sind die  
Prinzipien der Wahrung der Menschenrechte, der souveränen Gleichheit der  
Staaten und des Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten zu  
achten. Wirtschaftssanktionen, die nach dem völkerrechtlichen Deliktsrecht  
bzw. nach dem Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen verhängt wer-  
den, können Rechtsbeziehungen des internationalen Wirtschaftsrechts überspie-  
len. Dies kann erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen.

7. Die Internationalität der betroffenen wirtschaftlichen Sachverhalte erfordert  
zur Herstellung der Rechtssicherheit die Regelung der Bedingungen von Importen  
und Exporten, ihrer Förderung und Begrenzung, des Umfangs ihrer fiskali-  
schen Abschöpfung sowie der Möglichkeit von Protektion. Rechtsbeziehungen,  
an denen Entwicklungsländer beteiligt sind, müssen deren Entwicklungsstand  
berücksichtigen (Präferenzbehandlung, Schutz entstehender Industriestrukturen,  
Förderung von Produktion und Handel). Kapitalknappheit der Entwick-  
lungsländer verlangt einen rechtlichen Rahmen für Finanzierungsmechanismen. Es  
geht um die Sicherstellung der Grundbedürfnisse ebenso wie um die Regeln für  
die Eröffnung der Chance einer Teilnahme an den internationalen Wirtschafts-  
märkten. Dabei müssen die Chancen aller Marktteilnehmer berücksichtigt wer-  
den.

8. Schließlich muss Völkerrecht die negativen Konsequenzen der Globalisie-  
rung für die nationalen Rechtsordnungen zu bewältigen helfen. Der Verlust des  
nationalen Regelungseinflusses kann und sollte durch die Harmonisierung nati-  
onaler Rechtsordnungen oder die Bildung internationaler Normen angeglichen  
werden. Extraterritoriale Jurisdiktion ist nur dann geeignet, wenn sie nicht Kon-  
flikte generiert.

9. Bei der Einbindung der Entwicklungsländer in die Ordnung des internatio-  
nalen Wirtschaftsrechts geht es um die Schaffung nachhaltiger Erwerbchancen  
ebenso wie um die Gewährleistung der Menschenrechte. Für die entwickelten  
Länder geht es um die Eröffnung neuer Marktchancen, um die Vermeidung un-  
friedlicher Entwicklungen, aber auch um die Herstellung menschenwürdiger  
Verhältnisse auf diesem Globus.

10. Internationales Wirtschaftsrecht schafft keine Ordnung aus einem Guss. Es besteht vielmehr aus Teilordnungen, die jedoch schon aufgrund wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten aufeinander bezogen sind: Währung und Finanzierung, Investitionen, Handel mit Gütern und Dienstleistungen.

11. Die Währungsordnung kennt keine festen Wechselkurse mehr, sondern neben dem freien Floating regionale Systeme einer Währungsunion oder die Bindung von Währungen zur Eindämmung von Währungsrisiken. Internationaler Wirtschaftsverkehr wird durch die Konvertibilität von Währungen gefördert. Das gleiche gilt vom kollektiven Beistand bei Zahlungsbilanz-Schwierigkeiten durch den Internationalen Währungsfonds. Die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Hebung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsstandes von Volkswirtschaften wird multilateral durch die Kreditfazilitäten von IMF und Weltbank, aber auch durch bilaterale Kredite und durch Kreditaufnahmen am Markt sichergestellt. Bei öffentlichen Krediten ist die Konditionalität immer wieder umstritten gewesen.

12. Ausländische Investitionen sind für die Bereitstellung von Kapital insbesondere in Entwicklungsländern notwendig. Eine Konsequenz von Investitionen durch kapitalkräftige transnationale Unternehmen ist die Notwendigkeit von deren Kontrolle oder Selbstkontrolle. Investitionsanreize liegen in nationaler Verantwortung. Beihilfen für entwicklungspolitische und auch umweltpolitische Zwecke werden national wie auch international regelmäßig von Beschränkungen freigestellt. Auch Investitionsschutz ist ein Anreiz für Direktinvestitionen. Er muss international abgesichert werden, durch bilaterale Investitionsschutz-Verträge wie auch durch die Investitionsschutz-Regeln des allgemeinen Völkerrechts.

13. Die Welthandelsordnung wird dominant vom Recht der WTO gestaltet. Aufgrund der drastischen Reduzierung der Zölle beruht sie heute primär auf den Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inlandsbehandlung sowie der Kontrolle noch erlaubter nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Die Entwicklung bis hin zu den Regelungen der Uruguay-Runde hat die Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit des Welthandelsrechts erheblich gestärkt. Dies gilt insbesondere von der Einrichtung einer obligatorischen unparteiischen Streitbeilegung. Allerdings kennt auch die Rechtssicherheit im WTO-Recht noch signifikante Einschränkungen. Auch ist der Spielraum der Streitschlichtungsorgane zu einer progressiven Konkretisierung der Rechtsordnung rechtlich ausdrücklich und auch rechtspolitisch beschränkt.

14. Die Rechtspositionen der Entwicklungsländer in der Welthandelsordnung sind durch das Prinzip der unterschiedlichen und bevorzugten Behandlung der Entwicklungsländer geprägt. Allerdings besteht in diesem Bereich noch viel Rechtsunsicherheit, die kontraproduktiv wirkt.

15. Die Einbindung der Entwicklungsländer in die Funktion der zentralen Institutionen der WTO hat zu erheblichen Kapazitätsproblemen bei der Vertretung, Mitwirkung und auch hinsichtlich des vorhandenen Sachverstandes geführt.

Hierunter leidet auch die Beteiligung der Entwicklungsländer am Streitschlichtungsverfahren.

16. In der Welthandelsordnung wird der Interessen-Gegensatz zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern deutlich. Es gilt, die Überlagerung von langfristigen Entwicklungsinteressen mit kurzfristigen Interessen der Wirtschaftsentwicklung in den entwickelten Staaten durch klare Rechtsregeln zu konditionieren. Auch ist es notwendig, dass die entwickelten Länder ihre Verpflichtungen gegenüber den weniger entwickelten Ländern vollständig und rechtzeitig erfüllen. Die wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten der Welt muss als gemeinsames Interesse im Sinne der Bewahrung des (nicht nur sozialen) Friedens und im Dienste eines durch die Eröffnung neuer Marktchancen getragenen allgemeinen Wirtschaftswachstums verstanden werden. Insoweit können auch Aktivitäten der „Zivilgesellschaft“ in Verbindung mit der medial verstärkten öffentlichen Meinung hilfreich wirken. Erforderlich ist dazu aber eine intensive und transparente Information aller Bürger über die Kosten und Nutzen erfolgreicher Entwicklungspolitik. Letzten Endes ist es notwendig, dass im Zentrum der Entscheidungsbildung nicht abstrakte Wohlfahrtsparameter von Volkswirtschaften stehen, sondern das eigentliche Ziel: die Sicherung und Entwicklung des Existenzniveaus von Individuen.